

Fk. 07
30

X 2630626

II m
574

STATUTA

und

Reguln

Des

Renovirten Ordens

De la

CONCORDE

Welche

Von Sr. Durchlaucht:

Herrn Marggraffen

von Brandenburg-Culmbach &c.

Ben

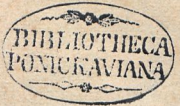
Sinnwehung

Der

CONCORDIEN-

Kirchen /

gnädigst beliebt worden.



Christian - Erlang /

Drucks Daniel Michael Schmas. 1710.

11. 179

STATUTA

und

Regula

de

Reformatione

Dr. la

CONCORDIE

et

von der Kirche

der Evangelischen

in der Provinz Sachsen

Dr.

Einleitung

Dr.

CONCORDIEN

der Kirche

in der Provinz Sachsen

von der Kirche

der Evangelischen

in der Provinz Sachsen



Sind nunmehr funffsig Jahre verflossen /
als der Durchlauchtigste Fürst und
Herr / Herr Christian Ernst /
Marggraff zu Brandenburg / in
Preussen / zu Magdeburg / Stettin / Pommern /
der Cassuben / Wenden und Mecklenburg / auch
in Schlesien / zu Crossen Herkog / Burggraff
zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden /
Camin / Wenden / Schwerin und Raseburg /
Graff zu Hohenzollern und Schwerin / auch
Herr der Lande Rostock und Stargard / Ihro
Römischen Kaiserlichen Majestät und des Hei-
ligen Römischen Reichs / dann des Eöblichen
Fränckischen Krayses Höchstbestalter General-
Feld - Marschall und Oberster / 2c. 2c. Aus ei-
nem Hochfürstlichen Tries / die Hoch - Eöbliche Resolution
gefasst / einen Orden zu stifften / und dadurch so wohl das
Gedächtnus Dero Spanischen Reise / als auch insonderheit
derjenigen grossen Friedens - Schlüsse / welche Seine
Hoch - Fürstliche Durchlaucht zur selbigen Zeit
höchst - glücklich erlebet / zu verewigen.

B

Die

Die Zeit da solches ins Werk gerichtet ward / war sehr merckwürdig / dann es geschah Anno 1660. da so wohl die beyde Cronen Frankreich und Spanien / durch ein gedoppeltes Band der Eintracht/nemlich des berühmten Pyrenaischen Friedens/und einer hohen Vermählung/ als auch Ihre Kaiserliche Majestät / Königliche Majestät in Schweden/ und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / ebenfalls durch einen höchst-erwünschten Friedens- Schluß / zu allgemeiner Freude des ganken Europæ, aufs neue vereiniget worden; Nachdeme 10. Jahre vorhero der grosse und weltbekandte Westphälische Friede zu Osnabrück und Münster geschlossen worden. Die Freude welche Seine Hoch- Fürstl. Durchlauchtigkeit über diese höchst- beglückte Vereinigung der mächtigsten Potentaten in Europa empfunden / war die Ursache / daß Sie sich den Orden de la Concorde erwählten / und solchen zu Bourdeaux, allwo vormahlen Eduardus III. König in Engelland den Orden de la Jartiere gestiftet / den 15. Junij, in obertvehnten Jahre / mit gebührenden Solennitäten zu erst einsetzten; auch nicht nur selbst selben annahmen / und deren darüber verfaßten Satzungen Gemäß zu leben / sich willig erbotten / sondern auch verschiedenen Standes Personen / worunter auch Fürsten/ selbigen mittheilten.

Nachdeme nun bey höchst- beglückter abermahliger Vermählung mit Ihrer Königl. Hoheiten / Seine Hoch- Fürstl. Durchl. sich so gleich resolviret / bey Einweihung desjenigen Gottes- Hauses / so höchst- gedacht Ihr. Königl. Hoheiten zu erbauen/durch ein Bewußde sich verbunden / auch anjeko solches / nebst der so genandten Elisabethen- Burg / andern Gebäuden und dem daranstossenden Garten / aus Dero eigenen Revenüen aufrichten und verfertigen lassen / dahero auch dieses alles Deroselben eigenthümlich und erblich zukommen / zumalen aus denen Namens Anfangs- Buchstaben beyder Durchlachtigsten Eheleuthe / die denckwürdige Worte : CONCORDIA ECCLESIAE, ESTO SEMPITERNA, heraus stießen/ Dero vor-

vormahls gestifteten Orden wiederumben aufzurichten ;
So haben Sie sich / weilen bey Dero nummehr durch die
Gnade des Höchsten herannahenden hohen und gesegneten
Alter / Sie hauptsächlich auf eine heilige Eintracht bedacht
seyn / aus Christ = Fürstlichen Cyffer gefallen lassen / den 27.
Julij. als Dero höchst = beglückten Geburts = Tag / bey
Solonner Inauguration der von Ihro Königlichen
Hoheiten / der Durchlauchtigsten Fürstin und
Frauen Elisabeth Sophien /
gebohrnen und vermählten Princessin / aus dem Königl.
Reich = Thur = und Hoch = Fürstlichen Stamme / Derer
Herren Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu
Magdeburg / Plevé / Sülzig / Berg / Stettin / Pommern /
der Cassuben / Wenden und Mecklenburg / auch in Schlez
sien und zu Crossen Herkogin / Burggräffin zu Nürnberg /
Fürstin zu Halberstadt / Minden und Lamin / Wenden /
Schwerin und Rakeburg / Bräffin zu Hohenzollern auch
Schwerin / Frauen der Lande Rostock und Star
gard / der Mark und Ravensberg / Frauen zu Raven
stein und der Lande Lauenburg und Bittau / 2c. 2c. als
Dero Herk = Geliebtesten Frauen Gemahlin / gestif
teten CONCORDIEN - Kirche / welche zu Beförderung ei
ner heylsamen Vereinigung / zwischen denen beyden Pro
testantischen Religionen gereichen soll / Dero Orden de la
Concorde anheute (da eben nach verfloffenen funffzig Jah
ren / von der ersten Stiftung an / ein beglücktes Jubiläum
dieses Ordens einfället / auch mit der Hülffe des Höch
sten / der so lange gewünschte Friede unter denen meisten
Christlichen Potentaten / noch dieses Jahr zu hoffen ist)
zu renoviren / auch zu solchem Ende nachgesetzte Ordens
Reguln / welcher sich alle Ordens = Glieder hinführo Ge
mäß zu bezeigen haben / gnädigst abfassen zulassen.

§. I.

Wollen Wir Christian Ernst / Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / zu Magdeburg / Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden und Mecklenburg / auch in Schlesien zu Crossen Herkog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Lamin / Wenden / Schwerin und Rakeburg / Graff zu Hohenzollern und Schwerin / Herr der Lande Rosock und Stargard / der Römischen Kaiserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs / dann des Eöblichen Fräncischen Krayses Höchstbestalter General-Feld-Marschall und Obrister / ic. und Unsere Fürstliche Nachkommen allezeit Obristen dieses Ordens seyn / auch im Fall erwähnte Unsere Nachkommen diesen angefangenen Orden nicht fortführen würden / oder wolten / werden Unsere Herk-Beliebteste Frau Gemahlin Hoheiten und Liebden / solchen zu continuiren / oder continuiren zu lassen hiedurch von Uns eyfferigst ersucht und gebetten.

§. II.

Das Ordens- Zeichen soll bestehen aus einem blau ammelirten achteckigten Creuke / auf jeder Seite in der Mitten eine goldene Platten habend / auf welcher Ersterer / Unser und Unserer Herk-Beliebtesten Frau Gemahlin Hoheiten und Liebden Namen / unter einer Cron und Fürsten-Hut / ineinander geschlungen / mit der Unterschrift / CON-
STANTE ET ETERNELLE SINCERITE, da die Anfangs-Buchstaben eines jeden Wortes / ebenfalls die Namen anzeigen / zu sehen. Auf der andern aber / zwischen zweyen Dehl-Zweigen / welche durch zwey Cronen gesteket / das Wort Concordant zu lesen ist. Zwischen dem blau ammelirten Creuke / welches die goldenen Platten umgiebet / seynd zwey schwarke Preussische / und zwey rothe Brandenburgische Adler zu finden.

§. III.

Niemand soll diesen Orden überkommen / er seye dann von Vatter und Mutter Edel gebohren / und könne seinen Adelligen

Adelichen Stamm-Nahmen und Wappen/ Stiftsmäßig
beweisen.

§. IV.

Der Orden kan und soll an keinen andern Tage / als
den 27. Julii, nemlich an dem Tag der Einweyhung der
Concordien - Kirche vergeben werden.

§. V.

Keiner von denen nach Uns folgenden Ordens-Obri-
sten / soll und kan ohne vorbewust Unserer Herkz-Belieb-
testen Frau Gemahlin Hoheiten und Liebden / einem
Ritter den Orden conferiren / und also auch Vice Versa
doch dergestalt / daß die Präsentation der Ritter Unserer
Herkz-Beliebtesten Frau Gemahlin verbleiben solle.

§. VI.

Solle ein jeder Ritter bey Aufnahme in diesen Or-
den einen schriftlichen Revers von sich stellen / und darin-
nen sich anheischig machen / solchen bey tausend Rthl.
Straffe / nicht zu quittiren oder abzulegen / es seye dann/
daß selbiger / jedoch mit Unserm und Unserer Herkz-Be-
liebtesten Frauen Gemahlin Hoheiten und Liebden vor-
bewust / in den Königlich Preussischen grossen schwar-
zen Adlers-Orden recipirt würde.

§. VII.

Vor der Aufnahme in dem Orden / soll ein jeder
Ritter seinen Namen / nebst dem Wappen/dem Ordens-
Cantzler einschicken/welcher solche mit Zuziehung des Or-
dens- Secretarij examiniren / und wann solche richtig be-
funden / nachmals des neuen Ritters- Wappen in der
Concordien- Kirche aufhängen lassen solle.

§. VIII.

Nach der gewöhnlichen Reception, solle jeder Rit-
ter / das Ordens- Zeichen in seinem Wappen zu führen
hiemit verbunden seyn.

Ⓒ

§. IX.

§. IX.

Zuvorderist und vor allen Dingen/soll ein jeder Ritter/
Uns und Unserer Herkz. Geliebtesten Frauen Gemahlin
Hoheiten und Liebden / wie auch denen nach Uns fol-
genden Obristen des Ordens / alle gebührende Affection,
und unterthänigsten Gehorsam erweisen und leisten/ auch
sich nach Möglichkeit bestreiffen Dero Frommen zu för-
dern/ allen Schaden abzuwenden / und von allem so viel
zu seiner Nachricht kommet / was Unserm Fürstlichen
Hause Widriges zustossen könnte/ fleissig part geben.

X.

Und weil in folgenden Chronostycho, sInt pII, for-
tes. oCtoD. CIM EqVites, nicht nur die Jahr-
Zahl der erneuerten Stiftung / sondern auch die Zugen-
den / welche von denen Ordens- Rittern erfordert wer-
den / enthalten seynd / so mag und soll die Anzahl des
Ordens sich belauffen auf achtzehen Ritter / doch sollen
Fürstliche Personen von dieser Zahl ausgenommen seyn.

§. XI.

Nachdem auch/ wie bereits oben gemeldt / dieser Or-
den zu der Ehre des Höchsten / als welcher ein Gott der
Einigkeit / auch zum Besten armer unerzogener Wäisen
gestiftet / so solle ein jeder Ritter bey Überkommung des
Ordens / Ein seinem Stande gemäß Donativ an Geld
erlegen/ auch jährlich den 27. Julij/ als an dem Ordens-
Tag / zehen Thaler / zu Unterhaltung des aufgerichteten
Wäisen-Hauses / als worzu auch das Erstere employret
werden soll / richtig dem Ordens-Secretario überschieben/
als welcher darüber Rechnung zu führen / allein nichts
davon / ohne vorbewußt Unserer Herkz. Geliebtesten
Frauen Gemahlin Hoheiten und Liebden / zu verwen-
den hat.

§. XII.

Die Ritter sollen insgesamt allezeit das Ordens-
Kreuz / an einem blauen Band umb den Hals tragen /
ihnen

ihnen auch nicht erlaubt seyn / solches auf einer Medaille ohne auf Reisen anzuhaben.

§. XIII.

So ein Ritter den andern ohne das Ordens-Creuz antrifft / ist er gehalten solches so gleich dem Ordens-Cankler anzuzeigen / welcher dann den Ritter / so ohne das Ordens-Creuz gefunden worden / umb zwanzig Rthl. straffen / und solches Geld zum Behuff der armen Waisen anwenden soll.

§. XIV.

Wann ein Ritter etwas zu Schulden kommen läset / oder sonst wider den Orden sündigt / so soll solches von dem Ordens-Cankler / mit Zuziehung derer andern Ritter untersucht / das nach befinden verfaßte Urtheil / gleich auch allen andern zwischen denen Rittern entstehende Differenzen / dem Ordens-Obristen zur Ratification und Decision, unterthänigst eingeschicket werden.

§. XV.

Solte auch ein Ritter wegen begangener und erwiesener Mißhandlung / durch ein ordentlichen von dem Ordens-Obristen confirmirt = zuvor aber von dem Ordens-Cankler und andern Rittern verfaßten Spruch / den Orden seiner zu tragen / unwürdig erkennet werden / so soll solcher gehalten seyn / das Ordens-Creuz / dem Ordens-Cankler wiederum einzuhändigen / auch den Orden aus seinem Wappen zulassen.

§. XVI.

Keiner so diesen Orden träget / kan und soll in diesem Unsern gankzen Fürstenthum und Lande / ohne Unser / als des Ordens Obristen / und die Uns als Ordens Obersten nachfolgen werden / Special-Ordre und Befehl / mit würcklichen Personal-Arrest belegt werden / es seye dann / das ein Ritter sich wider Uns / oder Unsere Herz-Beliebteste Frau Gemahlin Hoheiten und Liebden / und die nach Uns kommende Ordens-Obersten versündigt / oder einen Mord begangen.

§. XVII.

§. XVII.

Wann ein Ritter nahe hiesigen Ort vorbeÿ reiset / solle Er gehalten seyn/die Ordens-Kirche mit geziemender Andacht zu besuchen / auch denen alsdann zugegen seyenden Durchl. Ordens-Stifftern/seine Besuchung abzustatten/ oder unterthänigste Aufwartung zumachen.

§. XVIII.

Der Ordens-Cankler und Secretarius werden allezeit von Uns als Ordens-Obersten / nach Uns / von Unserer Herrz-Geliebtesten Frauen Gemahlin Hoheiten und Liebden / und nach Deroselben Absterben / von Unserm Nachfolgern gefeskt / auch bey Veränderungen / welche doch nicht ohne sonderbare erhebliche Ursache beschehen solle / jeden Ritter davon part gegeben.

§. XIX.

Die Auverwanten eines jeden Ritters / sollen auch leztlichen gehalten seyn/so balden solcher Todes verbliehen/ es dem Ordens-Cankler zu notificiren / und das Ordens-Kreuz / durch sichere Gelegenheit selbigem zu überschicken / welcher es denn so fort dem Ordens-Obersten überreichen / und zu Versekung des Wappens in der Ordens-Kirche Anstalt zu machen.

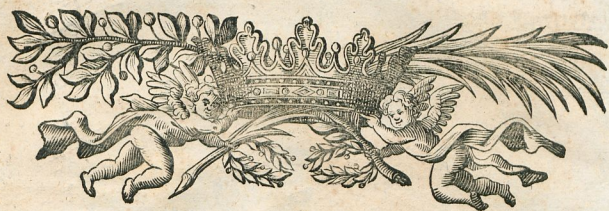
§. XX.

Diese Ordens-Reguln sollen nicht allein einem jeden Ritter zu seiner Nachachtung gegeben/sondern auch an dem Ordens-Zag alljährlichen/ öffentlich abgelesen werden.

Uhrkundlich haben höchst-erwehnt Seine Hoch-Mürstl. Durchl. dieses mit Dero eigenen hohen Hand unterschrieben / und Dero grosses Inseigel anhangen lassen. Geschehen Elisabethenburg den 27. Julii. Anno 1710.

Christian Ernst /
Marg. zu Brand.

(L.S.)



FK Tm 574

408.

STATUTA

II m
574

und

Reguln

Des

Renovirten Ordens

De la

CONCORDE

Welche

Von Sr. Durchlaucht:

rn Marggraffen

Brandenburg-Zulmbach etc.

Ben

Einvehung

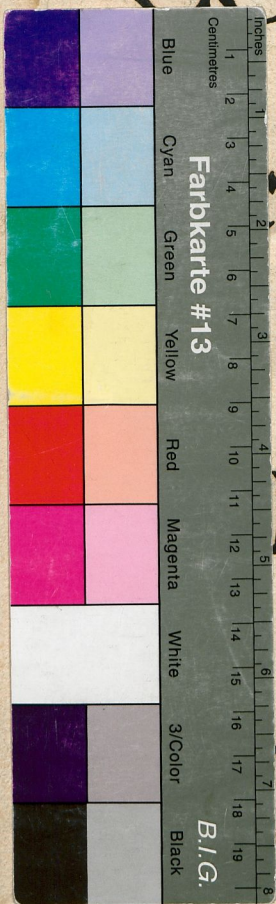
Der

NCORDIEN-

Kirchen /

gnädigst beliebet worden.

Christian - Erlang /
Druckts Daniel Michael Schmas. 1710.



11. 179.

